



Vereinsatzung Quartiermeister e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08. Februar 2011 gegründete Verein führt den Namen "Quartiermeister" und hat seinen Sitz in 10999 Berlin, Oranienstraße 183. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jährlich zum Ersten des Monats April und endet zum Letzten des Monats März des Folgejahres.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er bekennt sich zu den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er stellt sich gegen rassistische und sexistische Diskriminierung, vertritt den Grundsatz religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz und verurteilt jegliche Form der Gewaltausübung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des solidarischen und nachhaltigen, nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Wirkungsbereich des Vereins,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten wohltätiger Zwecke,
 - die bildende Verbreitung nachhaltiger und sozialer Ansätze des Wirtschaftens und des Konsumierens.
- (2) Zur Verfolgung der Satzungszwecke
 - berät der Verein Privatpersonen und Unternehmen, insbesondere die Quartiermeister – korrekter Konsum GmbH, bei der Übernahme gesellschaftlichen Engagements,
 - organisiert die Anbahnung von Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen und wohltätigen Initiativen,
 - erstellt der Verein einen Förderkriterienkatalog, welcher als Bewertungs- und Ausschlussgrundlage bei der Auswahl der zu fördernden Initiativen herangezogen wird,
 - richtet der Verein Veranstaltungen aus und nimmt durch seine Mitglieder an Veranstaltungen teil, die als Plattform für Konzepte des nachhaltigen, sozialen und lokalen Wirtschaftens dienen.
- (3) Die Gesamtheit der Vereinstätigkeiten erfolgt zugunsten lokaler, wohltätiger Initiativen, die das solidarische, nachbarschaftliche Zusammenleben positiv

beeinflussen. Die Förderung kann sowohl durch die Bereitstellung von Geldern, Sachmitteln oder die Bereitstellung von fachlichen Kenntnissen erfolgen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur in besonderen Situationen mehr Geld ausgeben, als er einnimmt. In diesem Fall hat der Vorstand einstimmig über die konkrete Mittelverwendung zu entscheiden und muss ggf. die Vereinsmitgliedern kurzfristig hierüber schriftlich informieren
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Hiervon ausgenommen sind Honorartätigkeiten, welche 1.) die fortdauernde Vereinskoordination betreffen sowie 2.) Tätigkeiten, welche einen außerordentlich hohen Arbeitsaufwand erfordern, und die den Vereinszwecken in besonderer Weise dienlich sind. In oben genannten Fällen hat der Vorstand einstimmig über eine angemessene Vergütung zu entscheiden, und muss ggf. die Vereinsmitgliedern kurzfristig hierüber schriftlich informieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand weist den Aufnahmeantrag ab, wenn aufgrund von Tatsachen die begründete Annahme besteht, dass die Aufnahme der Person dem Vereinsinteresse entgegensteht, insbesondere wenn die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet wird.
- (3) Außerdem können natürliche und juristische Personen auf Antrag Fördermitgliedern des Vereins werden. Fördermitgliedern haben, abgesehen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, keine weiteren Pflichten gegenüber dem Verein sowie gegenüber Dritten.
- (4) Fördermitgliedern haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Für den Erwerb und Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die übrigen Bestimmungen von § 3 sowie § 4.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die/der Betroffene selbst ist nicht stimmberechtigt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der/dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Vorständen und dem/der Schatzmeister/in. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand soll gemischtgeschlechtlich besetzt sein.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins die Förderung der Vereinsgemeinschaft und der Zwecke nach Maßgabe der Satzung und

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Bei Krankheit oder vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Angelegenheiten gemeinschaftlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied endgültig aus, wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstands und entlastet das ausscheidende Vorstandsmitglied. Bis dahin nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Angelegenheiten gemeinschaftlich wahr.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und kontrolliert und entlastet den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Ferner ist es dem Vorstand möglich außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ergänzend zur physischen Form auch virtuell abgehalten werden. Die Kommunikation mit physisch abwesenden Mitgliedern erfolgt in diesem Fall mit Hilfe eines zuvor festgelegten und gesicherten Kommunikationsprogramms, welches allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird.
- (7) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben alle physisch anwesenden und abwesenden Mitglieder eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht mit Hilfe des elektronischen Kommunikationsprogramms Gebrauch

machen.

- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (9) Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den

Nachbarschaftshaus Urbanstraße e. V., Urbanstraße 21, 10961 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich zu seinen satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte dieser zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den

Förderverein Gemeinschaftshaus MORUS 14 e.V., Morusstraße 14, 12053 Berlin,

der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Verfolgung seiner gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Februar 2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Quartiermeister" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2020 beschlossen wurden.